

Schulhaus Rosengarten / Postfach 514
4501 Solothurn
Telefon 032 627 79 00
Telefax 032 627 79 10

Konzept betreffend **Ausbildungseinheiten (AE)**

gemäss Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 sowie der eidg. Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998

(Ausgabe 2009)

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

- 1.1. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 (Reglement A).
- 1.2. Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 (Reglement C).
- 1.3. Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission zur Lehrabschlussprüfung.
- 1.4. Eidg. Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998.

2. Anzahl Ausbildungseinheiten (AE)

2.1 E- und B-Profil

Gemäss Artikel 6 des Reglements A umfasst der Unterricht drei Ausbildungseinheiten. Zwei Ausbildungseinheiten werden mit einer gemeinsamen Aufgabenstellung zusammengefasst und mit zwei Positionsnoten ausgewiesen. Gesamthaft gibt es somit drei Positionsnoten.

2.2 M-Profil

- 2.2.1 Gemäss Artikel 22 der eidg. Berufsmaturitätsverordnung und Artikel 19 des Reglements A erhält das eidg. Berufsmaturitätszeugnis derjenige, welcher den Berufsmaturitätsabschluss bestanden hat *und* das eidg. Fähigkeitszeugnis besitzt.
- 2.2.2. Für das M-Profil gelten somit die grundsätzlichen Bestimmungen des E-Profiles.

3. Notengebung und Semesterzeugnis

- 3.1 Jede Ausbildungseinheit wird benotet.
- 3.2 Es werden ganze und halbe Noten erteilt.
- 3.3 Die Noten werden im M-, E- und B-Profil in dem auf die Ausbildungseinheit folgenden Semesterzeugnis eingetragen. Die Note einer AE kann durch Absprache in den Teams auch in die Semesternote des entsprechenden Fachs (evtl. Fächer) einfließen (vgl. Punkt 6.4).
- 3.4 Im M-Profil wird die Note der AE nicht für die Promotion einbezogen.

4. Notengewichtung für Lehrabschlussprüfung (Fähigkeits- und Maturitätszeugnis)

4.1 B-Profil

Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der bewerteten Ausbildungseinheiten zählt als Fach 7 mit einem Gewicht von 1/7 für die schulische Lehrabschlussprüfung.

4.2. E-Profil

Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der bewerteten Ausbildungseinheiten zählt mit der Note für die Selbstständige Arbeit als Fach 8 mit einem Gewicht von 1/8 für die schulischen Lehrabschlussprüfung.

Die erste Ausbildungseinheit ergibt eine Positionsnote, die Doppel-AE deren zwei.

Der Durchschnitt der drei Ausbildungseinheiten zählt doppelt, die Note der Selbstständigen Arbeit einfach. Die Fachnote wird dabei auf eine Zehntelsnote gerundet.

4.3 M-Profil

Es gelten die Bestimmungen gemäss E-Profil für den Erwerb des eidg. Fähigkeitszeugnisses. Im Maturitätszeugnis wird die AE-Note nicht berücksichtigt.

5. Umfang und Ziel der Ausbildungseinheiten

5.1 Der zeitliche Umfang einer Ausbildungseinheit umfasst 10-20 Lektionen. Bei der Doppel-AE sind es 15-30 Lektionen. Die Hälfte der Lektionen sind im Unterricht zur Verfügung zu stellen.

5.2. Eine Ausbildungseinheit

- schult alle Ebenen des Kompetenzwürfels;
- bezweckt anhand lernübergreifender Fragestellung die Lernenden zu motivieren, Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und zu hinterfragen;
- kann Lernen und Problembehandlung in realistisch strukturierten betrieblichen Arbeitsfeldern ermöglichen;
- gestattet den Lernenden, in einem überschaubaren Lernstück zu einem konkreten Ergebnis zu gelangen und darin eine Leistung zu erleben und vorzuweisen.

6. Allgemeine Rahmenbedingungen

6.1 Je Ausbildungseinheit sind Lehrpersonen aus maximal zwei Fachschaften zuständig. Die involvierten Fachschaften sind aus der Jahrgangsplanung ersichtlich. Jeder Ausbildungseinheit liegt ein Arbeitsauftrag zu Grunde. Bei der Doppel-AE sind es 2 Arbeitsaufträge mit Zielsetzung, Aufgabenstellung und Leistungsbeurteilung.

6.2 Für die Vorbereitung der Ausbildungseinheit wird jeweils ein Team aus den beteiligten Lehrpersonen gebildet.

6.3 Die beteiligten Fachschaften bestimmen im Team das Thema der Ausbildungseinheit. Im gleichen Jahr sind auch verschiedene Themen möglich.

6.4 Bis Ende des vorhergehenden Schuljahres ist der Schulleitung das Grobkonzept mit Thema und Angabe der Kontaktperson (Lehrperson mit dem Lead) zu melden.

6.5 Der Arbeitsauftrag für die Erstellung einer Ausbildungseinheit ist spätestens 1 Monat (1. AE Ende Januar, Doppel-AE Ende September) vor deren Durchführung in elektronischer Form der Schulleitung einzureichen.

6.6 Die erste Ausbildungseinheit legt das Schwergewicht i.d.R. auf formale Aspekte sowie den Aufbau generell (Inhaltsverzeichnis, Quellen, Zitieren, Zusammenfassung usw.). *Vergleichen Sie dazu die Angaben im Papier 'Ausbildungseinheiten, eine Anleitung für den formalen Teil'* (im OWL abrufbar).

6.7 Die Ausbildungseinheiten werden in der Regel als Gruppenarbeit, in Ausnahmefällen als Einzelarbeit konzipiert.

7. Zeitfenster

Die drei Ausbildungseinheiten während der Lehrzeit sind in folgenden Zeitfenstern zu erledigen:

7.1	Erste Ausbildungseinheit	1. Lehrjahr	März
7.2	Zweite/Dritte Ausbildungseinheit (Doppel-AE)	2. Lehrjahr	November

8. Zeitdauer und Abgabe

- 8.1. Die Arbeiten sollen grundsätzlich innerhalb von drei bis vier Wochen der federführenden Lehrperson abgegeben werden.
- 8.2. Die Ausbildungseinheit ist durch die Lernenden termingerecht im Sekretariat in zweifacher Ausführung und elektronisch abzugeben.

9. Bewertung mit Definition der Kriterien sowie Beschwerderecht

- 9.1 Bewertungskriterien
 - 9.1.1 Die Bewertungskriterien sind anhand allgemein gültiger Bewertungsraster mit möglichen und erreichten Punkten sowie Notenskala möglichst detailliert zu umschreiben.
 - 9.1.2 Die Bewertung kann insbesondere die folgenden Kriterien umfassen:
Dokumentation (u.a. Erfüllung des Auftrags, Inhalt, Sprache, Aufbau, Darstellung, Vorgabe der Gestaltung).
 - 9.1.3 Wird eine Arbeit ohne glaubwürdige Begründung zu spät abgegeben, erfolgt ein Abzug von einer Note.
 - 9.1.4 Jeder Ausbildungseinheit liegt die Bestätigung über die selbstständige Erstellung bei (Selbstständigkeitserklärung).
 - 9.1.5 Ist eine Arbeit offensichtlich und nachweislich ganz oder teilweise kopiert bzw. nachgeschrieben, wird ein Notenabzug von mindestens zwei Noten vorgenommen.
- 9.2 Bewertung und Einsprache
 - 9.2.1 Die Korrektur erfolgt durch die gemäss 6.1 zuständigen Lehrpersonen (gemäss Absprache).
 - 9.2.2 Die Arbeiten werden den Lernenden zur Einsicht zurückgegeben, wieder eingesammelt und mit dem Bewertungsblatt im Sekretariat abgegeben.
- 9.3 Beschwerde

Beschwerden gegen die Noten der Ausbildungseinheiten sind innert 10 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Zeugnisses schriftlich und begründet der Beschwerdekommission in Sachen Berufsbildung einzureichen. Die Beweismittel sind beizulegen.

10. Inkraftsetzung

Auf Beginn Schuljahr 2009/2010